

Zeitschrift: Fotointern : digital imaging
Herausgeber: Urs Tillmanns
Band: 11 (2004)
Heft: 12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

OLYMPUS

Your Vision, Our Future



Tauchen Sie ab!

Mit den verschiedenen Unterwassergehäusen von Olympus können sich abenteuerlustige Digitalfotografen in Wassertiefen bis zu 40 Metern vorwagen. Wir bieten Ihnen ein breites Sortiment an Unterwassergehäusen und Zubehör.

Zum Beispiel für:

mju 300/400/410	EVP nur Fr. 398.-
C-460/360 ZOOM	EVP nur Fr. 348.-
C-60 ZOOM	EVP nur Fr. 398.-
C-8080 WIDE ZOOM	EVP nur Fr. 628.-
C-770/C-765/C-760 UZ	EVP nur Fr. 448.-

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Gebietsverkaufsleiter und unser Verkaufsbüro gerne zur Verfügung.

Olympus Schweiz AG, Chriesbaumstr. 6, 8604 Volketswil, Tel. 01 947 66 62, Fax 01 947 66 55 / www.olympus.ch



VFS Verband Fotohandel Schweiz



Paul Schenk
Präsident des VFS

Arbeitszeugnis: Wahrheit vor Wohlwollen

Der Inhalt von Arbeitszeugnissen bildet immer wieder Gegenstand von Diskussionen, Streit oder sogar gerichtlichen Auseinandersetzungen. Es rechtfertigt sich daher, einen Blick auf die gesetzliche Grundlage und die Gerichtspraxis zu werfen.

Obligationenrecht: Der Arbeitnehmer (dabei ist selbstverständlich auch immer die weibliche Bezeichnung gemeint!) kann jederzeit vom Arbeitgeber ein Zeugnis verlangen, das sich über die Art und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sowie über seine Leistungen und sein Verhalten ausspricht. Gemäss einem Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 2003 kann der Arbeitnehmer zwischen einem qualifizierten Arbeitszeugnis (Vollzeugnis) und einer blosen Arbeitsbestätigung auswählen oder als dritte Variante auch beides verlangen. Auch ein Zwischenzeugnis kann ohne Begründung während des Anstellungsverhältnisses verlangt werden. Der Anspruch auf ein Arbeitszeugnis gehört zu den zwingenden Vorschriften und kann durch keinen Arbeitsvertrag abgewiesen werden. Beim Lehrvertrag hat der Lehrmeister nach Beendigung der Lehre dem Lehrling ein Zeugnis auszustellen, das die erforderlichen Angaben über den erlernten Beruf und die Dauer der Lehre enthält. Auf Verlangen des Lehrlings hat sich das Zeugnis auch über die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten des Lehrlings auszusprechen.

Inhalt: Ein Arbeitszeugnis muss die folgenden Punkte umfassen:

- Personalien des Arbeitnehmers
- Art des Arbeitsverhältnisses unter Angabe von Funktion und Tätigkeit
- Hierarchische Stellung im Betrieb
- Anfang und Ende des Arbeitsverhältnisses
- Beurteilung der Leistung des Arbeitnehmers
- Beurteilung des Verhaltens des Arbeitnehmers
- Angaben über die Gründe der Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Empfehlung des Arbeitnehmers und gute Wünsche für die Zukunft.

Form: Die Ausfertigung eines Arbeitszeugnisses wird zu den Fürsorgepflichten des Arbeitgebers gezählt. Das Zeugnis ist zu datieren und auf Briefkopfpapier des Unternehmens auszufertigen. Es soll gut aufgebaut und stilistisch sorgfältig redigiert sein. Ein gut ausgefertigtes Arbeitszeugnis kann durchaus als Visitenkarte einer Firma bezeichnet werden.

Grundsätze: ● Der Wahrheit: Ein Arbeitszeugnis muss den Tatsachen entsprechen.

- Des Wohlwollens: Das Zeugnis soll das wirtschaftliche Fortkommen des Arbeitnehmers fördern und nicht erschweren. Der Grundsatz der Wahrheit geht aber dem Grundsatz des Wohlwollens vor. (Diese Feststellung ist auch deshalb zu unterstreichen, weil unwahre oder durch Wohlwollen unterlassene Ausführungen in einem Zeugnis eine Schadenersatzpflicht auslösen können)
- Der Vollständigkeit: Das Arbeitszeugnis soll alle wichtigen Elemente der Tätigkeit umfassen und auch nichts Wesentliches verschweigen.
- Der Einheitlichkeit: Das Zeugnis soll den gesamten beruflichen Werdegang im Unternehmen umfassen und sich auf die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses beziehen.
- Der Individualität: Zu beurteilen ist nicht die Arbeit eines Teams, sondern die individuelle Tätigkeit sowie die Leistung und das Verhalten. Aus diesem Grunde ist bei der Verwendung von Vorlagen Zurückhaltung geboten.
- Der Klarheit: Unklare und verschlüsselte Wendungen sind zu unterlassen.

Geheimcodes: Geheimcodes, die in Arbeitszeugnissen sehr verbreitet waren und heute noch verwendet werden, sind mittlerweile jedoch einer grösseren Öffentlichkeit bekannt.

So kann sich der Arbeitnehmer gegen gewisse codierte und nur scheinbar wohlwollende Formulierungen zur Wehr setzen. Codierte Zeugnisse sind nicht wohlwollend und können dem Arbeitnehmer das wirtschaftliche Fortkommen massiv erschweren. Sie widersprechen auch einem modernen und kommunikativen Führungsverständnis.

Quelle: Auszug aus KMU Manager, Dr. Albert Schmid, Rechtsanwalt in Zürich
Euer Präsi Paul Schenk

Paul Schenk, 3800 Unterseen, Tel.: 033 823 20 20, Fax -- 21, www.fotohandel.ch

Einbruchserie bei Yashica AG

Bei Yashica AG, Thalwil, wurde am 11. Mai, 21. Mai und am Wochenende 5. / 6. Juni 2004 mit sehr hohem Sachschaden eingebrochen. Dabei wurden insgesamt rund 500 Digital- und Mittelformatkameras der gesamten Sortimentsbreite von Kyocera-/Yashica-/Contax-Modellen mit diversem Zubehör entwendet.

Fotohändler, denen neuere Kameras der erwähnten Marken zum Kauf angeboten werden, sind gebeten, sich vor Abschluss des Kaufes zwecks Überprüfung der Kameranummer mit **Yashica AG, Tel. 01 720 34 34**, in Verbindung zu setzen.

Kodak Kiosk

Erfolg ist machbar - im digitalen Fotomarkt so stark wie noch nie.
Profitieren Sie davon, Ihrem Umsatz zuliebe!

Umsatz

Der rasant steigende Markt digitaler Bilder fordert Dienstleistungen, die nur mit den immer neusten Technologien zu bieten sind.

Kompetenz

Mit KODAK KIOSK entsprechen Ihre Dienstleistungen den mit dem Markt wachsenden Bedürfnissen Ihrer Kunden.

Flexibilität

Ob unabhängig für Fotos in Sekunden, Mini-Poster in Minuten oder kombiniert im Netzwerk mit Ihrem Minilab: KODAK KIOSK bietet individuelle Lösungen.



Ich möchte mich mit Ihnen über die Erfolgschancen des digitalen Fotomarktes unterhalten. Bitte kontaktieren Sie mich.

Fotogeschäft

Name

Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Tel.

Fax

E-Mail

Ganz einfach per Fax an 021 631 05 56

KODAK SOCIÉTÉ ANONYME, C&PI Verkauf, Avenue de Longemalle 1, 1020 Renens